

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	SW	~~WOCHENENDHAUSGEBIETE~~
WR	~~REINE WOHNGEBIETE~~	SO	~~SONDERGEBIETE~~
MD	~~DORFGEBIETE~~	GE	~~GEWERBEGEBIETE~~
MI	~~MISCHGEBIETE~~		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)

z.B.	II	ALS HÖCHSTGRENZE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B.	(II)	ZWINGEND	
z.B.	II–IV	MINDEST – HÖCHSTGRENZE	
z.B.	0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) 2 BBAUG)

o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	BAUGRENZE
	ÜBERB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, WIE SPIEL- UND FREIZEITFLÄCHEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BBAUG)
ST	STELLPLÄTZE
GA	GARAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 (1) 5 BBAUG)

	SCHULE		KIRCHE
	KINDERGARTEN		ALTERSHEIM
	JUGENDHEIM, HERBERGE		HALLENBAD

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBAUG)

	VERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 (1) 26 BBAUG)

	AUFSCHÜTTUNGEN
	ABGRABUNGEN

	VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 (1) 12, 14 BBAUG)
	UMFORMERSTATION
	~~KLÄRANLAGE~~
	~~WASSERBEHÄLTER~~
	WASSERFLÄCHEN (§ 9 (1) 16 BBAUG)
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBAUG)
	SPIELPLATZ
	~~PARKANLAGE~~
	~~BOLZPLATZ~~
	~~FRIEDHOF~~
	~~SPORTPLATZ~~

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) 18 BBAUG)

	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT (§ 9 (1) 21 BBAUG)
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN, WIE KINDERSPIELPLÄTZE, FREIZEITEINRICHTUNGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 22 BBAUG)
GST	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GGA	GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 a BBAUG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBAUG)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

Düren DEN 8.10.73

Dipl. Ing. Frieder Schorstein Öff. best. Vermessungsingenieur

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Düren DEN 8.10.73

Dipl. Ing. Frieder Schorstein Öff. best. Vermessungsingenieur

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Düren DEN 10.9.79

Dipl. Ing. Frieder Schorstein Öff. best. Vermessungsingenieur

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ~~STADTVERTRETUNG~~ VOM 30.05.1978 AUFGESTELLT WORDEN.

Nörvenich DEN 8. Okt. 1979

GEMEINDE NÖRVENICH KREIS EUSKIRCHEN

In Vertretung

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2 a (6) UND § 9 (8) DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 IN DER ZEIT VOM 25.06.79 BIS 30.07.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Nörvenich DEN 8. Okt. 1979

GEMEINDE NÖRVENICH KREIS EUSKIRCHEN

In Vertretung

GEMEINDEDIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 31. Okt. 79 AZ 35.2.1-30-275/79

KÖLN DEN 31. 10. 79

REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

DIE GEMEINDEVERTRETUNG ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 28.08.1979 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Nörvenich DEN 8. Okt. 1979

GEMEINDE NÖRVENICH KREIS EUSKIRCHEN

In Vertretung

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

DEN

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 103 BAUO NW)

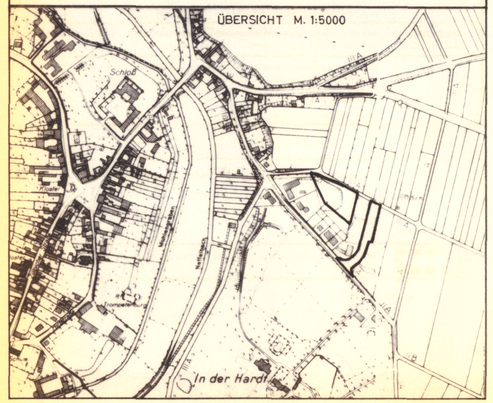
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BBAUG)

BEI DER VERGABE DER ERSCHLIEßUNGSAUFTRÄGE SIND DIE AUSFÜHRENDEN BAUFIRMEN ZU VERPFLICHTEN, AUFTRETENDE ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE DEM STAATLICHEN VERTRAUENSMANN FÜR KULTURGESCHICHTLICHE BODENALTERTÜMER IM BEREICH DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND, BONN, UNMITTELBAR ZU MELDEN.

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

	~~UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG~~
	INNERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN: VORGESCHLAGENE GESTALTUNG

ÜBERSICHT M. 1:5000



BESTANDSANGABEN

	VORHANDENE BEBAUUNG
	FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURGRENZEN

BEBAUUNGSPLAN NÖRVENICH G 11

1. ÄNDERUNG

M 1:1000

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG
D. UND H. SCHRÖDER G. BAVAJ DIPLING. ARCHITEKTEN
51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TELEFONNR. 29315